



MSV Schleißheim e.V.

Beitragsordnung

(gültig ab 26.02.2026)

Jahresbeitrag	Pro Jahr
Erwachsene passiv	80 €
Erwachsene aktiv	80 €

Aufnahmegebühr	einmalig
Erwachsene passiv	10 €
Erwachsene aktiv	10 €

Abteilungsbeiträge	Pro Jahr	Einmaliger Beitrag
Erwachsene Fußball	20 €	60 € (BFV- Passgebühr)
Erwachsene Turnen	--- €	--- €

1. Der Verein hat zwei Mitgliedsarten, diese sind in passive Mitglieder und aktive Mitglieder unterteilt. Passive Mitglieder gehören jedoch keiner Abteilung an.
2. Für neue Mitglieder, die ab dem 01.09 eintreten, wird ein reduzierter Jahresbeitrag für das restliche Kalenderjahr erhoben. Dieser beträgt sowohl für passive als auch für aktive Mitglieder 50 €.
3. Der Jahresbeitrag und gegebenenfalls der Abteilungsbeitrag werden vom Verein einmal jährlich von jedem Mitglied am 15.01. ohne Ankündigung abgebucht. Bei Eintritt in den Verein oder eine Abteilung während des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Abbuchung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt.
4. Die Aufnahmegebühr und der gegebenenfalls einmalige Beitrag der Abteilung werden vom Verein einmalig abgebucht. Der Zeitpunkt der Abbuchung richtet sich nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Abbuchung des Jahresbeitrags.
5. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass das Konto zur Abbuchung gedeckt ist. Ist das nicht der Fall und es kommt zu einer Rücklastschrift, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € für das Mitglied an. Den Zeitpunkt der Abbuchung dieser Gebühr legt der Vorstand fest.
6. Sollte die Bankgebühr die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € aus Nr. 5 übersteigen, so wird die Bearbeitungsgebühr an die Bankgebühr angepasst. Den Zeitpunkt der Abbuchung dieser Gebühr legt der Vorstand fest.

7. Ein Wechsel oder Austritt aus der Abteilung für das nächste Kalenderjahr ist vom Mitglied schriftlich (Brief oder E-Mail) bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres dem Vorstand oder den Abteilungsleitern anzuzeigen. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich. Die Kündigung ist schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu richten, dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten, siehe auch Vereinssatzung § 7 Nr. 2.

8. Ein Beitritt während der Mitgliedschaft zu einer Abteilung muss vom Mitglied schriftlich (Brief oder E-Mail) dem Vorstand oder den Abteilungsleitern angezeigt werden.

9. Ausnahmen von Nr. 3 bis 6 sind in begründeten Einzelfällen möglich, welche vom Mitglied dem Vorstand darzulegen sind. Die endgültige Entscheidung liegt beim Vorstand.

10. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von den Regelungen in den Nr. 3 bis 6 abweichen.

11. Der Verein erhebt alle Beiträge per SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen und die Zahlung der Beiträge in bar oder per Überweisung verlangen. Die endgültige Entscheidung liegt beim Vorstand.

12. Eine Rückerstattung von Beiträgen durch den Verein ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Beitragsordnung wurde am 26.02.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen.